



Motion der SVP-Fraktion

betreffend: Es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse

(Vorlage Nr. 3528.1 - 17216)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 14. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 7. Februar 2023 die Motion betreffend: Es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528.1 - 17216) ein. Der Kantonsrat hat die Motion am 2. März 2023 an den Regierungsrat überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
4. Beurteilung
5. Antrag

1. In Kürze

Der Regierungsrat will die sprachlichen Anforderungen an die Einbürgerung erhöhen. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts sollen im Kanton Zug künftig mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates und schriftliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 vorausgesetzt werden. Damit unterstützt er das Anliegen einer SVP-Motion.

Am 2. März 2023 überwies der Kantonsrat eine Motion zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat mit dem Titel «Es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse». Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) und schriftliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 nachgewiesen werden müssen.

Die Verordnung des Bundesrats über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) regelt in Art. 6 (Sprachnachweis) die sprachlichen Mindestanforderungen, die Bewerberinnen und Bewerber bei der ordentlichen Einbürgerung, der erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung erfüllen müssen: Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Den Kantonen steht es aber frei, verschärfende Bestimmungen erlassen und damit höhere Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Bewerbenden zu stellen. Der Kanton Zug hat bisher

auf eine diesbezügliche Verschärfung verzichtet und folgt somit aktuell den sprachlichen Mindestanforderungen des Bundes. Einige andere Kantone hingegen haben in den letzten Jahren jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Sprachanforderungen für die Einbürgerung in ihren entsprechenden Erlassen erhöht.

Das Beherrschen der Sprache ist ein zentrales Kriterium für die Integration. Es stärkt die Unabhängigkeit und erhöht die beruflichen Chancen. Eingebürgerte Personen sollten in der Lage sein, am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Mit den aktuell im Kanton Zug geltenden Sprachanforderungen ist dies nach Ansicht des Regierungsrats nicht in jedem Fall gewährleistet. Diese Ansicht teilen auch die für das Einbürgerungsverfahren im Kanton Zug zuständigen Stellen. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Direktion des Innern und der Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug sprechen sich ebenfalls für eine Erhöhung der Sprachanforderungen für eine Einbürgerung aus. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motionäre und will die entsprechende Anpassung auf Verordnungsstufe vornehmen.

2. Ausgangslage

Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 8. April 1999 (BV; SR 101) verfügt der Bund über die Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone. Der Bund übt seine diesbezügliche Kompetenz im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) sowie in der dazugehörigen Bürgerrechtsverordnung aus. In diesen beiden Erlassen regelt der Bund abschliessend die erleichterte Einbürgerung und in Form von Mindestvorschriften die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Damit haben die Kantone im Bereich der ordentlichen Einbürgerung einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beispielsweise steht es ihnen offen, im Bereich der sprachlichen Anforderungen an die Bewerbenden über die Mindestanforderungen hinauszugehen, die in Art. 6 BÜV (Sprachnachweis) verankert sind, und entsprechend strengere Sprachanforderungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts festzulegen.

Gemäss Art. 6 BÜV muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Einige Kantone der Deutschschweiz haben von der Möglichkeit einer Verschärfung Gebrauch gemacht und die Sprachanforderungen für die Einbürgerung erhöht. Bei diesen Kantonen handelt es sich um die Kantone Schwyz, Nidwalden, Thurgau sowie St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Basellandschaft. In den Kantonen Schwyz, Nidwalden und Thurgau gelten aktuell jene Sprachanforderungen wie sie vorliegend vom Regierungsrat beantragt werden (Niveau B1 für die schriftlichen Deutschkenntnisse; Niveau B2 für die mündlichen Sprachkenntnisse). In den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Basellandschaft wurden die Sprachanforderungen leicht erhöht (jeweils B1 sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Deutschkenntnisse). Im Kanton Aargau hat das Kantonsparlament kürzlich entschieden, die sprachlichen Hürden für die Einbürgerung künftig ebenfalls höher zu legen.

Der Kanton Zug hat bis anhin von dieser Möglichkeit der Verschärfung keinen Gebrauch gemacht. Er legt die heutigen Anforderungen an die Sprachkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern im Einbürgerungsverfahren in § 5 (Eignung der Bewerber) des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3. September 1992 (Bürgerrechtsgesetz, nachfolgend kant. BÜG; BGS 121.3) fest. In Absatz 2 dieses Paragraphen wird festgehalten, dass Bewerberinnen und Bewerber **genügende Sprachkenntnisse** zur

Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzen müssen. In der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 25. November 1992 (kant. BÜV; BGS 121.31) lassen sich dazu keine ausführenden Bestimmungen finden. Der Kanton Zug folgt somit in Bezug auf die sprachlichen Anforderungen den diesbezüglichen Mindestanforderungen des Bundes: Schriftlich wird aktuell im Kanton Zug von Bewerberinnen und Bewerbern im Einbürgerungsverfahren das Niveau A2 verlangt; mündlich gilt als Voraussetzung das Niveau B1.

Die Motionäre möchten, dass im Kanton Zug künftig in Bezug auf die Sprachkenntnisse strengere Anforderungen an die Bewerbenden gestellt werden. Deshalb beantragen sie, dass die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug dahingehend angepasst werden, dass zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und schriftliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 nachgewiesen werden müssen. Die Motionäre argumentieren, dass die sprachlichen Mindestanforderungen im Kanton Zug aktuell zu tief liegen. Wer das Niveau A2 beherrsche, erfülle zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung, sei aber kaum in der Lage, am politischen Leben teilzunehmen. Dies würden diverse politische Forderungen zeigen, mit welchen verlangt wird, dass Abstimmungsbroschüren in andere Sprachen übersetzt werden. Ziel müsse sein, die sprachliche Integration von Einbürgerungswilligen stärker zu fördern. Schliesslich sei die Sprache der Schlüssel zu «Land und Leuten», zu Gesellschaft, Arbeitswelt, Kultur, Politik usw. Deshalb sei es für die Teilnahme am öffentlichen Leben unabdingbar, dass eine einbürgerungswillige Person ein normales Gespräch mit der einheimischen Bevölkerung führen könne. Wer die heutigen schriftlichen Sprachmindestanforderungen (A2) erfülle, könne Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung und Zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkäufen, Arbeit, nähere Umgebung) verstehen und sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge gehe. Wer die heutigen mündlichen Sprachmindestanforderungen (B1) erfülle, könne Hauptpunkte verstehen, sofern eine klare Standardsprache verwendet werde und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. gehe. Zudem könne man damit die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen in einem Sprachgebiet begegne. Somit könne man sich nur einfach, wenn auch zusammenhängend, über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern.

Mit einer Erhöhung des Sprachniveaus für die mündlichen Deutschkenntnisse auf B2 könne man die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, sich spontan und fliessend verständigen, so dass ein normales Gespräch mit der einheimischen Bevölkerung ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich sei, sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken und einen Standpunkt zu einer aktuellen politischen Frage erläutern sowie die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Die Motionäre verweisen ausserdem auf die Kantone St. Gallen und Schwyz, die von der Möglichkeit einer Verschärfung der bundesrechtlichen Mindestanforderungen Gebrauch gemacht haben.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Teilrevision des kant. BÜV wurde den Einwohner- und Bürgergemeinden des Kantons Zug sowie dem Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug zur Vernehmlassung unterbreitet. Insgesamt gingen 11 Vernehmlassungsantworten ein. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben 12 Adressatinnen bzw. Adressaten.

Die Erhöhung der Sprachanfordernisse für die ordentliche Einbürgerung wurde von 8 Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst; 3 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die geplante Teilrevision hinsichtlich der Einfügung von § 6a kant. BÜV ab.

Vorab ist festzuhalten, dass sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden darüber einig sind, dass die Sprachkenntnisse eine wichtige Grundlage für die Integration darstellen und somit bei einer Einbürgerung ausschlaggebend sind. Es müssen Kenntnisse der am Ort geltenden Sprache vorhanden sein, damit der Alltag bewältigt werden kann.

Die ablehnenden Haltungen zum neu einzuführenden § 6a kant. BÜV bezüglich erhöhte Sprachanfordernisse wurden mit zahlreichen Argumenten begründet:

- Eine Einwohnergemeinde ist der Ansicht, dass die sprachlichen Anforderungen zur Einbürgerung bereits mit einem Sprachniveau von B1 mündlich erfüllt seien. Die Einwohnergemeinde führt aus, dass sie mit den geltenden Anforderungen in der Praxis gute Erfahrungen gemacht habe und eine gute Verständigung jeweils problemlos gelinge. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht. Eingebürgerte Personen sollten in der Lage sein, am politischen, gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und sich mit den Behörden und Mitbürgerinnen sowie Mitbürgern verständigen zu können. Dies kann nach Ansicht des Regierungsrats nur mit einer Erhöhung der Sprachanforderungen auf B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) ausreichend gewährleistet werden.
- Eine andere Einwohnergemeinde bringt vor, dass die Erhöhung der Sprachanfordernisse, welche nur für die ordentliche Einbürgerung gelten könne, nicht umzusetzen sei. Hierzu ist festzuhalten, dass die Bestimmungen zur erleichterten Einbürgerung abschliessend durch den Bund geregelt werden und die Kantone diese Bestimmungen in den kantonalen Erlassen nicht ändern können. Die Bestimmungen zur ordentlichen Einbürgerung stellen hingegen Mindestanforderungen dar, weswegen die Kantone diese in ihren kantonalen Erlassen verschärfen können (Art. 38 Abs. 2 BV).
- Eine weitere Einwohnergemeinde erwähnt, dass mit der geplanten Verschärfung der Kanton Zug – neben den Kantonen Schwyz, Nidwalden und Thurgau – zu den Kantonen mit den strengsten Anforderungen im Einbürgerungsverfahren gehören würde. Dies widerspreche der weltoffenen und (wirtschafts-)globalen Haltung des Kantons Zug und sende Signale der Verslossenheit. Weiter wird die ablehnende Haltung zur Erhöhung der Sprachanfordernisse damit begründet, dass die Anhebung des Deutschniveaus auf B2 (mündlich) für Personen mit tiefem Bildungsniveau bzw. tiefen schulischen Fähigkeiten eine beinahe unüberwindbare Hürde darstelle. Dadurch würde ihnen trotz grosser persönlicher Anstrengungen das Schweizer Bürgerrecht quasi verwehrt. Die Einwohnergemeinde ist der Ansicht, dass eine Erhöhung des Sprachniveaus auf B1 (mündlich und schriftlich) ausreichend wäre und niemanden systematisch von der Einbürgerung ausschliessen würde.

Nach Meinung dieser Einwohnergemeinde sollten im Vergleich zu den heute geltenden Sprachanforderungen (B1 mündlich und A2 schriftlich) lediglich die schriftlichen Kenntnisse von Niveau A2 auf B1 erhöht werden. Entsprechend würden die schriftlichen Sprachanforderungen dem heute geltenden (tiefen) mündlichen Sprachniveau angeglichen. Begründet wird diese Haltung damit, dass mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Erhöhung (auf B2 mündlich und B1 schriftlich) Personen mit tiefem Bildungsniveau bzw. tiefen schulischen Fähigkeiten eine beinahe unüberwindbare Hürde geschaffen werde.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mündlich eher ein höheres Sprachniveau erreicht werden kann als schriftlich. Daher macht es Sinn, dass mündliche Sprachniveau auf B2 anzuheben. Das Beherrschen der Sprache ist ein zentrales Kriterium für die Integration. Eingebürgerte Personen sollten in der Lage sein, am politischen, gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und sich mit den Behörden und Mitbürgerinnen sowie Mitbürgern verständigen zu können. Dies ist mit den aktuell im Kanton Zug geltenden Sprachanforderungen nach Ansicht des Regierungsrats nicht ausreichend gewährleistet, weshalb die Sprachanforderungen auf B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) erhöht werden sollen. Aus diesem Grund wird die vorgeschlagene Änderung abgelehnt.

Bezugnehmend auf § 6a Abs. 2 Bst. a kant. BÜV stellt eine weitere Einwohnergemeinde den Antrag, dass die Voraussetzung «Deutsch als Muttersprache» für den Nachweis des genügenden Sprachniveaus klarer zu formulieren sei, um allfälligen Interpretationsspielraum der Bewerbenden zu minimieren. Die vorgeschlagene Formulierung lautet, dass «Deutsch als Muttersprache» akzeptiert werden könne, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer in der Kindheit die Sprache durch ungesteuerte Lernprozesse erworben und erfahren habe. Einen gezielten Unterricht brauche es dafür nicht. Alternativ schlägt die Einwohnergemeinde vor, dass die Muttersprache in Verbindung zu § 6a Abs. 2 Bst. b BÜV gebracht werde, der besage, dass die einbürgerungswillige Person während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit besucht haben müsse. Begründet wurde dieser Antrag, damit, dass wenn es im Kanton Zug einen bürgerrechtlichen Test geben würde, wie er beispielsweise in den Kantonen Waadt, Bern und Aargau durchgeführt werde, würde die Messbarkeit der sprachlichen als auch staatsbürgerlichen Kenntnissen erhöht. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Bericht und Antrag wird unter § 6a Abs. 2 Bst. a BÜV dahingehend ergänzt, dass Deutsch als Muttersprache gilt, wenn Deutsch in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt wurde bzw. die Ausländerin oder der Ausländer die Sprache in der Kindheit durch ungesteuerte Lernprozesse erworben und erfahren hat. Gemäss § 6a Abs. 2 kant. BÜV ist das Sprachniveau als genügend nachgewiesen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt (Bst. a) oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache besucht hat (Bst. b). Dies ist in § 6a Abs. 2 Bst. a bzw. Bst. b kant. BÜV bereits entsprechend kodifiziert, weshalb es keine weitere Ergänzung braucht. Zudem wird im Bericht und Antrag unter § 6a Abs. 2 Bst. b kant. BÜV ausgeführt, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schulzeit in Deutsch absolviert haben, in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen verfügen, wie wenn der Erwerb der deutschen Sprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden.

Was den von der Einwohnergemeinde erwähnten Test betrifft, ist festzuhalten, dass der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst nach Vorliegen der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts grundsätzlich ein staatsbürgerliches Gespräch durchführt (vgl. § 4 Abs. 1 der Übergangsverordnung zum revidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 7. November 2017 [ÜVBüG; BGS 121.32] i.V.m. Ziff. 1 Abs. 2 Bst. I der Verfügung über die Delegation der Aufsichts- und Entscheidbefugnisse der Direktion des Innern an das Direktionssekretariat und an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst in den Bereichen Zivilstandsrecht, Bürgerrecht sowie Namensänderungen vom 15. April 2016 [DeIV ZiBü; BGS 153.712]), was einem mündlichen Bürgerrechtstest gleichkommt.

Eine weitere Einwohnergemeinde beantragt, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Präzisierung von § 6a Abs. 2 Bst. c kant. BÜV anstelle von deutschsprachigen Kantonen

die Bezeichnung Kantone mit deutscher Amtssprache verwendet werde. Diesem Antrag wird gefolgt. Anstelle der Formulierung «deutschsprachige Kantone» wird neu «Kantone mit deutscher Amtssprache» verwendet, um Missverständnisse bereits im Vorfeld zu verhindern. Der Verordnungstext sowie der Bericht und Antrag werden entsprechend umformuliert.

Der Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug teilt mit, dass die Bürgergemeinden eine Erhöhung auf B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) mehrheitlich unterstützen, denn gute Sprachkenntnisse seien zweifellos ein wichtiges Element einer erfolgreichen Integration, weshalb sich die Mehrheit für eine Erhöhung ausspreche. Eine Minderheit gewichte jedoch das Ermessen der Bürgerrätinnen und Bürgerräte höher, denn bestandene Sprachtests seien in Bezug auf die Fähigkeit, Erlerntes auch in der Praxis anwenden zu können, nicht immer aussagekräftig. Zudem könnten eher bildungsferne Menschen benachteiligt werden. Eine Bürgergemeinde habe sich für B2 (mündlich), jedoch für das Belassen von A2 (schriftlich) ausgesprochen, da die mündliche Verständigung stärker gewichtet werde. Der Regierungsrat nimmt von dieser Stellungnahme Kenntnis.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass einige Vernehmlassungsteilende vorgebracht haben, dass die vorliegend angestrebte Erhöhung der Sprachanfordernisse im Zusammenhang mit der im Jahr 2016 durch den Kantonsrat beschlossenen Aufhebung von § 8 im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 31. Januar 2013 (EG AuG; BGS 122.5), der die Sprachanfordernisse im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung beinhaltete, nicht nachvollziehbar sei. Hierzu ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu einer im Kanton Zug mit Niederlassungsbewilligung lebenden Person eine eingebürgerte Person z.B. an Abstimmungen teilnehmen kann. Um die Abstimmungsvorlage sowie die Abstimmungsunterlagen zu verstehen und sich eine Meinung zu bilden, ist es essenziell die deutsche Sprache auf einem höheren Niveau zu beherrschen. Zudem muss sich eine einbürgerungswillige Person im Einbürgerungsverfahren mündlich und schriftlich in höherem Masse einbringen als im Verfahren um die Niederlassungsbewilligung.

4. Beurteilung

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) fasst die Sprachniveaustufen in einer Globalskala wie folgt ein:

Das Sprachniveau A umfasst eine «**elementare** Sprachanwendung». Mit Niveau **A1** kann eine Person vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Sie kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Sie kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Mit Niveau **A2** kann eine Person Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Sie kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht und mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Das Sprachniveau B umfasst eine **selbständige** Sprachanwendung. Mit Niveau **B1** kann eine Person die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet und sich einfach und

zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Sie kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben. Mit Niveau **B2** kann eine Person die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; und im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstehen. Sie kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.¹

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Kanton Zug grundsätzlich nur eingebürgert werden soll, wer selbständig die Deutsche Sprache anwenden kann. Eine elementare Sprachanwendung erachtet er als nicht (mehr) ausreichend. Die mit dem Einbürgerungsverfahren betrauten Stellen im Kanton Zug teilen diese Ansicht. Sowohl der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Direktion des Innern, der die Einbürgerungsvoraussetzungen von Gesuchstellenden prüft wie auch die Bürgergemeinden des Kantons Zug, die über die Einbürgerungen entscheiden, sprechen sich insgesamt für eine Verschärfung der sprachlichen Anforderungen aus und begrüssen somit das Anliegen der Motionäre. Anlässlich der Beratungsgespräche oder der staatsbürgerlichen Gespräche, die der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst mit den Bewerbenden führt, wird wiederholt festgestellt, dass vor allem bei Personen, welche lediglich ein minimales Sprachzertifikat erlangt haben, die Verständigung oftmals schwierig ist und sie viel Unterstützung (z.B. mittels Umschreibung von Wörtern oder Umformulierungen von Sätzen) benötigen.

Eine gute Integration beinhaltet unter anderem die Teilnahme am Wirtschaftsleben und den Erwerb von Bildung und Weiterbildung. Erfahrungsgemäss haben Sprachkenntnisse einen grossen Einfluss darauf, welche Tätigkeiten Migrantinnen und Migranten in der Arbeitswelt übernehmen und wie gut ihnen in der Folge die gesellschaftliche Integration gelingt: Je besser die Sprachkenntnisse sind, desto besser stehen ihre beruflichen Chancen und es kommt zu weniger Sozialhilfebezügen.

Hinzu kommt, dass mit den heute vorausgesetzten Sprachniveaus das Verständnis für die Abstimmungsthemen und die Bedingungen bei Wahlen offensichtlich nicht gegeben sind. Dies zeigt – wie die Motionäre in ihrem Anliegen zurecht darlegen – der in letzter Zeit aufgetauchte Anspruch von einigen Personen im Kanton, dass Wahl- und Abstimmungsbroschüren in andere Sprachen übersetzt werden sollten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Beherrschen der Sprache zu den wichtigsten Integrationsvoraussetzungen gehört. Wer mit seinem Gegenüber vertiefte Gespräche führen kann, findet eher Anschluss und integriert sich letztendlich besser in die hiesige Gesellschaft. Auch kann die Integration von schulpflichtigen Kindern durch Eltern mit einem höheren Sprachniveau gestärkt werden: Unter anderem können sie das Kind bei den Hausaufgaben besser unterstützen und besser mit Lehrpersonal bzw. der Schule kommunizieren. Bessere Sprachkenntnisse der Eltern haben somit auch einen Einfluss auf das Bildungsniveau der Kinder, was diesen wiederum im späteren Berufsleben bessere Chancen ermöglicht.

Schliesslich stärken bessere Sprachkenntnisse auch die eigene Unabhängigkeit im täglichen Leben. Bei Behörden- oder Arztgängen braucht es in diesen Fällen keine Unterstützung von Drittpersonen.

¹ <https://www.europaischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php> (abgerufen am 21. Juni 2023).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Beherrschen der Sprache ein zentrales Kriterium für die Integration ist. Eingebürgerte Personen sollten in der Lage sein, am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Dies ist mit den aktuell im Kanton Zug geltenden Sprachanforderungen nach Ansicht des Regierungsrats nicht ausreichend gewährleistet.

Aus den dargelegten Gründen spricht sich auch der Regierungsrat für eine Erhöhung der Sprachanforderungen für die Einbürgerung aus.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Erhöhung der Sprachanforderungen für die Einbürgerung analog dem Kanton Schwyz und dem Kanton St. Gallen auf Verordnungsstufe und somit über eine Anpassung der kant. BÜV und nicht auf Stufe Gesetz erfolgen sollte. Das kant. BÜG soll weiterhin «nur» den Grundsatz dieser sprachlichen Einbürgerungsvoraussetzung regeln. Nämlich, dass Bewerberinnen und Bewerber **genügende** Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzen müssen (§ 5 Abs. 2 kant. BÜG). In der kant. BÜV, die die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz enthält, soll präzisiert werden, was mit dem Begriff «genügend» gemeint ist, nämlich dass Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis für ein Sprachniveau B1 für ihre schriftlichen Deutschkenntnisse und den Nachweis für ein Sprachniveau B2 für ihre mündlichen Deutschkenntnisse erbringen müssen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der SVP-Fraktion betreffend: Es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528.1 - 17216) teilerheblich zu erklären. Die Anpassung soll nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe erfolgen.

Zug, 14. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia-Thalman Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart